



Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen sowie Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der WFE GmbH für die Exquisit Messe.

1. Veranstalter / Messeleitung

WFE GmbH
Herr Marco Dörr
Aurachhöhe 1
91126 Kammerstein

Tel: 09178 – 996997 22
eMail: info@exquisit-messe.de
Web: www.exquisit-messe.de

2. Örtlichkeit

Der Veranstaltungsort ist das Messezentrum Halle a.d. Saale.

3. Termin, Öffnungszeiten sowie Auf- und Abbauezeiten

Die Termine für die Messe sowie die Öffnungszeiten finden Sie ebenso wie die Auf- und Abbauezeiten in den jeweiligen Standanmelde- bzw. Infounterlagen.

Die Stände müssen während der Öffnungszeiten von den Standinhabern oder Vertretern während der gesamten Messelaufzeit besetzt sein.

Verspäteter Standaufbau bzw. nicht fertig gestellte Standaufbauten können mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 500,00€ belegt werden!

Vorzeitiger Standabbau ist grundsätzlich nicht genehmigt. Firmen die abbauen, ohne dass durch den Veranstalter ein offizielles Messeende verkündet wurde, können mit einer Konventionalstrafe von 500,00€ belegt werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sein gesamtes Material (Standaufbau) am Messeabbautag mitzunehmen. Es können keine Ausstellungsgüter „zwischenlagert“ werden. Sollte dies erforderlich sein, ist selbiges im Vorfeld mit dem jeweiligen Hallenbetreiber abzustimmen. Die WFE GmbH übernimmt keinerlei Haftung für verfrühtes – und/oder verspätetes Anliefern/Abholen von Ausstellungsgütern.

4. Zulassung und Bestätigung

Die Messeleitung entscheidet über die Zulassung der Aussteller und der durch diese angemeldeten Ausstellungsgüter. Mit unterzeichneter Rücksendung durch den Aussteller (per Post oder Mail) ist der Vertrag / Standanmeldung Seitens des Ausstellers rechtskräftig. Mit dem Erhalt der Standbestätigung durch den Veranstalter, ist der Vertrag auch seitens des Veranstalters als verbindlich anzusehen. Die Messeleitung kann Anmeldungen aus Platzmangel o. ä. ablehnen und ist berechtigt, vor und während der Messe Artikel, Service- und/oder Dienstleistungen sowie Darbietungen auszuschließen. Dieses gilt im Besonderen, wenn selbige nicht vorher, also bei Standanmeldung in der Vereinbarung, aufgeführt wurden.

Der Messeveranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller – bzw. ausstellende Firmen aufgrund größerer Differenzen, ohne Angaben von Gründen, auch nach Vertragsabschluss, die Teilnahme an der Messe zu verwehren. Der Aussteller würde im eintreffenden Fall schriftlich benachrichtigt.

Dieses kann insbesondere aus folgenden Gründen geschehen:

- Bei unüberwindbaren Unstimmigkeiten
- Bei Unzuverlässigkeit und Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten
- Bei grober Fahrlässigkeit, oder Nichteinhaltung oder Erfüllung der Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

Dieses kann auch auf der Messe vor Ort geschehen. Hier wird der Aussteller aber vorab mündlich abgemahnt und hat so die Möglichkeit entsprechend zu reagieren.

Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher hat die Messeleitung das Recht, Teile des Standaufbaus, strittige Service-, Dienst- und/oder Warenleistungen, aus den Ausstellungsstand entfernen zu lassen oder den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Messeleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus

organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen.

Unteraussteller sind gesondert anzumelden und nur mit gesonderter Genehmigung des Veranstalters zugelassen. Für Unteraussteller wird eine Pauschalgebühr von 249,00 zzgl. MwSt. erhoben. Diese kann dem Aussteller auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden, falls dieser versäumt hat, den Unteraussteller anzumelden.

Die Messeleitung entscheidet über die Zulassung des Ausstellers wenn kein Zahlungseingang bis zum Aufbau tag erfolgt ist. Ein Anspruch auf Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung!

Weiterführende Maßnahmen und Kosten entbinden den jeweiligen Aussteller nicht, wenn er durch die Messeleitung am Aufbau tag abgewiesen wird. Alle hieraus abzuleitenden Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Ausstellers.

Auch wenn die Messeleitung am Aufbau tag einen Ersatzaussteller einplanen kann, entbindet dieses den Aussteller nicht von seinen Kosten.

Sondervereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

5. Zahlungsziele / Rechnungsstellung

Die Termine für die fristgerechte Bezahlung entnehmen Sie der jeweiligen Standbestätigung. Grundsätzlich gilt:

Zahlungsziele, die nicht eingehalten werden, können mit einer Verzugsgebühr belegt werden. Diese kann auch bereits bei der ersten Zahlungserinnerung / Mahnung aufgeschlagen werden.

Sollte am Messetag kein entsprechender Zahlungseingang als Gutschrift vorliegen, ist der Betrag noch einmal als „Sicherheitsleistung“ in bar zu entrichten. Hier kann der Veranstalter verlangen, dass der Aussteller vor seinem Standaufbau – diesen zu entrichten hat.

Grundsätzlich darf keine Firma / Aussteller seinen Messestand aufbauen, wenn kein Zahlungseingang vorliegt!

Grundsätzlich unterliegen sämtliche preisliche Absprachen dem Wettbewerbsrecht!

Sollten im Sinne eines Verstoßes durch den Aussteller dem Veranstalter wettbewerbsrechtliche- oder finanzielle Nachteile entstehen, werden die hieraus abzuleitenden Forderungen in vollem Umfang eingefordert.

Die offizielle Rechnungsstellung wird am Tag des Zahlungseingangs mit entsprechendem Datum des Zahlungseingangs veranlasst. Bis dahin gilt die Standbestätigung als Proforma-Rechnung.

6. Rücktrittsrecht / Ersatzaussteller

Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung der Messeleitung möglich. Ein kostenfreier Rücktritt ist nur innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfristen möglich.

Im Zeitraum nach der gesetzlichen Rücktrittsfrist bis 6 Wochen vor der Veranstaltung sind 75% der Gesamtsumme fällig.

Von der 6. Woche vor Veranstaltung bis zur Veranstaltung sind 100% der Gesamtsumme fällig. Achtung: Als Gesamtsumme wird immer der reguläre Grundpreis und nicht der Angebotspreis zu Grund gelegt.

Kann ein Aussteller bei Rücktritt ein vergleichbares Unternehmen / Aussteller erbringen und ist es möglich, abhängig von der zahlenmäßigen Beschränkung der einzelnen Branchen, den Ersatzaussteller zu berücksichtigen, so ist dieses ebenfalls nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich. Auch in diesem Fall kann eine Aufwandspauschale und oder Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Im Übrigen kann ein Rücktritts Antrag durch den Aussteller nur in einem angemessenen Zeitraum (6 Wochen vor der Veranstaltung) berücksichtigt werden. Dieser muss immer schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung

Erscheint der Aussteller bei der Messe nicht oder nur zeitweise, so ist er nicht von den anfallenden Kosten (wie z.B. Standgebühren o.ä.) entbunden und muss diese in vollem Umfang an den Veranstalter bezahlen. Achtung: In diesem Fall entsprechen die Standgebühren nicht dem Angebotspreis sondern dem regulären Gesamtpreis.

7. Standmiete, Bezahlung, Stromkostenpauschale (für die Messedauer)

Die Kosten für die Standmiete und Stromkostenpauschale entnehmen Sie bitte der Standanmeldung. Die Bezahlung der gebuchten Standfläche ist sofort nach Erhalt der Standbestätigung zu tätigen. Außer es wurde ein gesondertes Zahlungsziel vereinbart, bzw. ein Zahlungsdatum in der Standbestätigung genannt. Generell muss die Zahlung jedoch spätestens 6 Wochen vor dem eigentlichen Messetermin, als Gutschrift auf dem in der Standbestätigung angegebenen Konto, verbucht sein. Verspätete Zahlungen können mit einer Verzugs- Bearbeitungs- und Säumnisgebühr belegt werden. Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer, für die gesamte Dauer der Messe.

8. Haftung und Versicherung

Jeder Aussteller haftet für Sach- und Personenschäden die durch seinen Standaufbau, Stand oder Betrieb sowie Dienstleistung durch die Standbetreiber und dessen Personal entstehen selbst. Die Messeleitung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verlust. Dieses betrifft auch die Ausstellungsgüter oder Dienstleistungen. Für Schäden durch Feuer, Sturm, Explosion, Wassereinbruch o.ä. wird kein Ersatz geleistet. Außerdem verpflichtet sich jeder Aussteller, die gewerbepolizeilichen, arbeitsschutzgesetzlichen, hygienischen und sonstigen behördlichen Bestimmungen zum Ausführen seiner angebotenen Dienstleistung oder Gütern Folge zu leisten.

9. Änderungen

Sollte die Messe aus zwingenden, durch den Veranstalter nicht zu verantwortenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt oder verkürzt werden müssen, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Absage oder einer Verlegung des Ausstellungstermins aufgrund höherer Gewalt keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Kann die Ausstellung / Messe aufgrund unvorhergesehener und durch die Messeleitung / Veranstalter nicht zu vertretende Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25% zurückerstattet. Muss die Veranstaltung / Messe aufgrund höherer Gewalt oder durch behördliche Anordnung geschlossen – oder vorzeitig geschlossen werden, sind die Standmieten und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen / fällig.

10. Verteilung von Werbematerial / Musikvorführungen / Videoübertragungen / Auflage von Werbematerial

Die Verteilung von Handzetteln oder Prospekten sowie das Herumtragen von Plakaten und / oder Aufstellen von Plakatwänden / Rollups außerhalb des eigenen Standes, bedarf einer Einverständniserklärung des Veranstalters. Werbeflächen außerhalb der Standgestaltung, welche nicht vom Veranstalter genehmigt sind, werden sofort ohne Information an den entsprechenden Aussteller entfernt.

Es können an jedem Standort der „Tuning & Style Expo“ entsprechende Stellflächen für Banner und / oder Rollups gebucht werden. Vereinzelt werden diese durch den Veranstalter auch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Werbenvorträge über Lautsprecher sowie Musik- oder Videoübertragungen sind nur in Standlautstärke gestattet und müssen mit den Standnachbarn abgestimmt werden. Die Gemaanmeldung und die Gemaagebühren sind vom jeweiligen Aussteller selbst zu erbringen / tragen.

11. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend seiner Buchung die jeweiligen Ausstellerausweise während der gesamten Dauer der Messe. Der Missbrauch von Ausstellerausweisen – sowie die „nicht genehmigte Weitergabe“ an „Dritte“ wird mit einer jeweiligen Konventionalstrafe in Höhe von 100,00€ / je Ausstellerausweis belegt. In diesem Fall wird der Ausstellerausweis auch unmittelbar eingezogen!

Eventuell hieraus abzuleitende Nachteile für den Veranstalter können gesondert geltend gemacht werden. Für den Zeitraum des Auf- und Abbauens sind keine Ausstellerausweise erforderlich!

12. Reinigung / Abfall

Die Ausstellungsstände werden besensauber übergeben. Die Messeleitung / Veranstalter sorgen für die Vorreinigung des Foyers und der Hallen, der Räume und Gänge. Die Reinigung der Stände, insbesondere die Endreinigung der Ausstellungsfläche, obliegt den jeweiligen Ausstellern. Abfälle, Verpackungsmaterial, Leergut u.ä. dürfen nicht in den Hallen oder an den Ständen gelagert oder zurückgelassen werden.

Zurückgelassenes Material, Abfälle, Leergut etc. werden entsorgt und nachträglich in Rechnung gestellt.

13. Anerkennnis

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragung und / oder Mitarbeiter durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bestimmungen, sowie das Merkblatt zur Messe mit den darin enthaltenen Bestimmungen an.

Sondervereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit, der schriftlichen Genehmigung der Messeleitung / Veranstalter.

Bei Zuwiderhandlung ist die Messeleitung berechtigt, ohne Angabe eines Grundes, den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung / Messe auszusprechen und durchzuführen. Den Anordnungen der Messeleitung ist unter Berücksichtigung des Hausrechtes, umgehend Folge zu leisten. In der Regel wird der Aussteller zunächst über sein Fehlverhalten erst einmal informiert und angemahnt.

Im Rahmen der Veranstaltung können durch den Veranstalter- oder durch von diesen beauftragten Dritten, Fotos und/oder Videoaufnahmen erstellt werden. In diesem Zusammenhang kann es auch sein, dass Ausstellungsstände oder Personen fotografiert oder anderweitig digitalisiert werden. Diese erstellten Fotos- oder anderweitigen Aufnahmen, können uneingeschränkt für die Werbung, Webseite oder anderes Informations- oder Präsentationsmaterial durch den Veranstalter oder durch diesen beauftragte „Dritte“ verwendet werden. Auch hier erklärt der Aussteller uneingeschränkt die „Freigabe des Rechts am eigenen Bild“.

14. Aufplanung / Standflächenvergabe

Jeder Aussteller kann sich, soweit möglich, die Stellfläche (Örtlichkeit) selbst aussuchen. Diese wird dann vom Veranstalter in der Aufplanung auch berücksichtigt. Sollte jedoch aus aufbautechnischen- oder anderen zwingenden Gründen, eine Verlegung- oder Versetzung notwendig sein, so entbindet das den Aussteller nicht vom Vertrag. Grundsätzlich behält sich der Veranstalter das Recht vor, dem Aussteller eine Standfläche (in der vom Aussteller gebuchten Größe) zuzuweisen!

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Kammerstein. Gerichtsstand ist Schwabach. Der Gerichtsstand Schwabach wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

16. Salvatorische Klausel

Sofern aus irgendeinem Grund einzelne Bestimmungen der vorstehenden Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen sowie die Geschäfts- und Zahlungsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und gelten an Stelle der unwirksamen Bedingung.

WFE GmbH
Marco Dörr
Aurachhöhe 1
91126 Kammerstein-Barthelmesaurach
Tel: 09178 – 996997 22
Fax: 09178 – 996997 18

Irrtum und Änderung vorbehalten
Stand: 01.02.2024